

Beschluss

vom 30. November 2010

über die freiburgischen Ergebnisse der *eidgenössischen* Volksabstimmung vom 28. November 2010

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR);

gestützt auf das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG);

gestützt auf den Beschluss vom 28. September 2010 zur Einberufung der Stimmberechtigten des Kantons Freiburg zur eidgenössischen Volksabstimmung vom Sonntag, 28. November 2010;

gestützt auf die Protokolle dieser Abstimmung;

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

Art. 1

Die freiburgischen Ergebnisse der eidgenössischen Volksabstimmung vom 28. November 2010 lauten wie folgt:

1a. Volksinitiative vom 15. Februar 2008 «Für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)»

Eingeschriebene Stimmberechtigte	182 880
Eingelegte Stimmzettel	86 536
Es haben JA gestimmt	41 249
Es haben NEIN gestimmt	43 612

1b. Gegenentwurf der Bundesversammlung über die Aus- und Wegweisung krimineller Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen der Bundesverfassung

Eingeschriebene Stimmberechtigte	182 880
Eingelegte Stimmzettel	86 536
Es haben JA gestimmt	39 565
Es haben NEIN gestimmt	43 481

1c. Stichfrage: Falls sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenentwurf angenommen werden, soll die Volksinitiative oder der Gegenentwurf in Kraft treten?

Eingeschriebene Stimmberechtigte	182 880
Eingelegte Stimmzettel	86 536
Volksinitiative	35 866
Gegenentwurf der Bundesversammlung	43 578

TABELLE

Suisses de l'étranger/Auslandschweizer: 4148.

2. Volksinitiative vom 6. Mai 2008 «Für faire Steuern. Stopp dem Missbrauch beim Steuerwettbewerb (Steuergerechtigkeits-Initiative)»

Eingeschriebene Stimmberechtigte	182 880
Eingelegte Stimmzettel	86 097
Es haben JA gestimmt	38 387
Es haben NEIN gestimmt	45 441

TABELLE

Suisses de l'étranger/Auslandschweizer: 4148.

Art. 2

Allfällige Beschwerden sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, beim Staatsrat eingeschrieben einzureichen (Art. 77 BPR).

Art. 3

Die Protokolle dieser Abstimmung werden mit einem Schreiben an den Bundesrat weitergeleitet.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Der Präsident:

B. VONLANTHEN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX